

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen: 52.44-117/2-03/18-01
Antragsteller: Jürgen Kinast
Baugrundstück: Bad Münder, Zum Dachtelfeld 29
Gemarkung: Beber
Flur: 1
Flurstück: 24/8

Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Erweiterung einer Milchviehanlage

Geplant ist die Erweiterung des Milchviehbetriebes auf insgesamt 516 Rinder und 85 Kälber in der Stadt Bad Münder, Gemarkung Beber, Flur 1, Flurstück 24/8.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben zum Teil ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind:

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, schützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auch nicht auf das in ca. 3,5 km Entfernung befindliche FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ zu erwarten. Aufgrund der großen Entfernung kommt es unter den gegebenen Annahmen zu keiner Stickstoffbelastung von mehr als 0,3 kg ha⁻¹a⁻¹.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) (§ 26 BNatSchG) „Süntel“ beginnt südlich der Straße „Zum Dachtelfeld“ und ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings werden aufgrund der Einwirkung auf das LSG zahlreiche Anpflanzungen u. a. auch am Lager für Wirtschaftsdünger durchgeführt, damit sich das Vorhaben besser in das Landschaftsbild einfügt. Durch die Versiegelung von Flächen im Rahmen der Erweiterung werden Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag einzeln aufgeführt und werden flächenmäßig komplett ausgeglichen.

Auch für die anderen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter können erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Ferner war noch zu prüfen, ob die Erweiterung des Milchviehbetriebes eine kumulierende Wirkung mit der bestehenden Biogas-Anlage hat.

Kumulierende Vorhaben können nach § 10 Abs. 4 UVPG nur vorliegen, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Dabei muss sich der Einwirkungsbereich überschneiden und die Vorhaben müssen funktionell und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein.

Aufgrund der Verschiedenheit der Vorhaben kann nicht von einem kumulierenden Vorhaben ausgegangen werden.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hameln, 06.07.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
Holweg